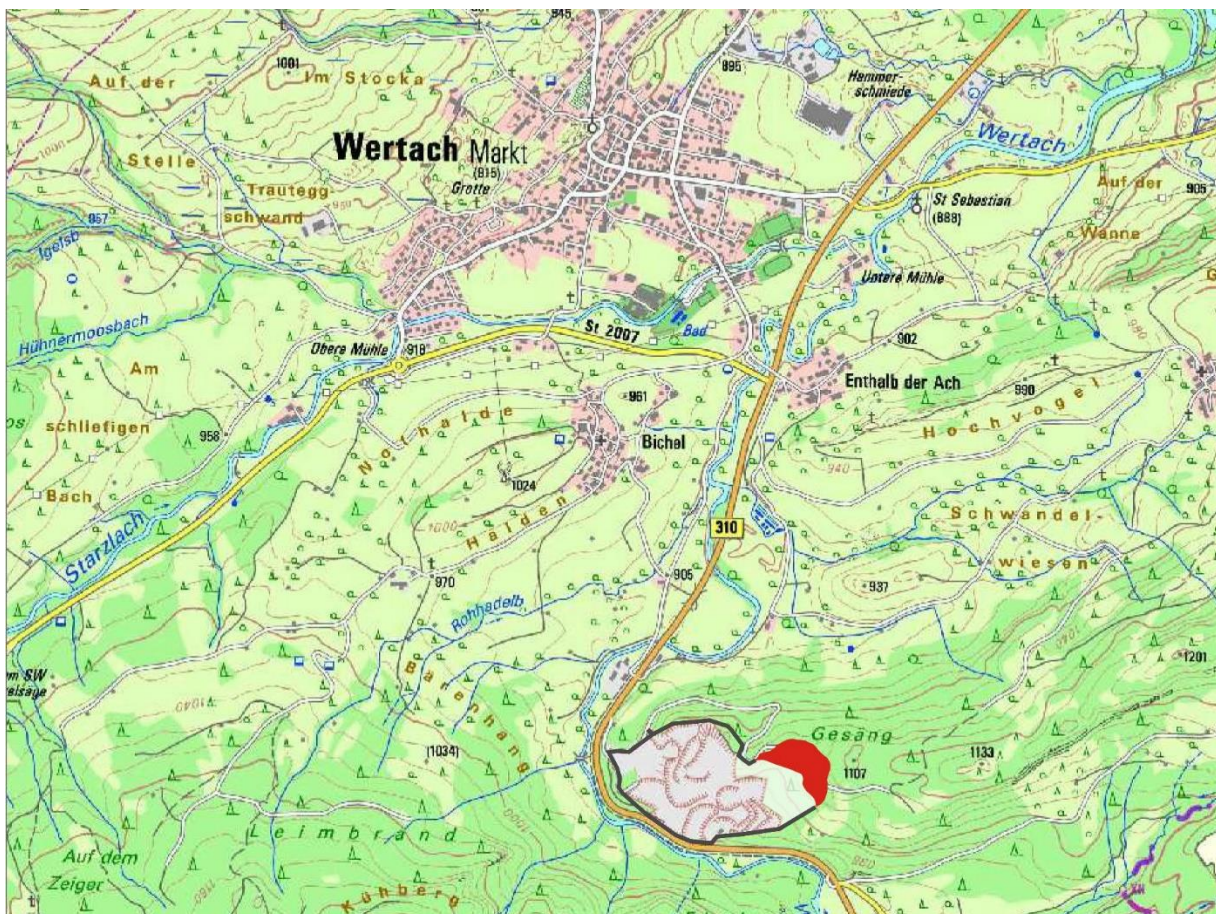


Markt Wertach

2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Sondergebiet "Steinbruch Wertach"

Entwurf | Stand: 09.01.2020



GEGENSTAND

2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Sondergebiet
"Steinbruch Wertach"
Entwurf | Stand: 09.01.2020

AUFTRAGGEBER

Markt Wertach
Rathausstraße 3
87497 Wertach

Telefon: 08364-7021-0
Telefax: 08365-7021-22

E-Mail: rathaus@wertach.de
Web: www.markt-wertach.de



Vertreten durch: 1. Bürgermeister Eberhard Jehle

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 20
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Prof. Dr. Dr. Lothar Zettler
Robert Geiß - Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Memmingen, den

Prof. Dr. Dr. Lothar Zettler

INHALTSVERZEICHNIS

A	Begründung	4
1	Anlass und Zielsetzung der 2. Änderung	4
1.1	Standortalternativen	4
2	Planungsrechtliche Voraussetzungen	5
2.1	Regionalplan und Landesentwicklung	5
2.2	Flächennutzungsplan mit integrierten Landschaftsplan	7
2.3	Sonstige fachliche Vorgaben des Naturschutzes und der Waldwirtschaft	8
3	Lage und Größe des Änderungsbereiches	9
4	Änderungsdarstellungen	10
5	Auswirkungen der Änderungsplanung	11
6	Eingriffs- und Ausgleichsregelung nach dem Naturschutzgesetz und dem Waldgesetz	13
7	Ausfertigung	13

TABELLENVERZEICHNIS

Es konnten keine Einträge für ein Abbildungsverzeichnis gefunden werden.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Regionalplan Karte „Natur und Landschaft“	5
Abbildung 2:	Regionalplan Karte „Siedlung und Versorgung“	5
Abbildung 3:	Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Wertach (2014)	8
Abbildung 4:	Übersichtskarte Erweiterungsfläche Steinbruch Wertach	9
Abbildung 5:	Geplante Flächenausweisungen im Änderungsbereich	10

Planverzeichnis:

- Plan zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich Steinbruch Wertach, Stand 09.01.2020, Maßstab 1: 5000

A BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Zielsetzung der 2. Änderung

Die Marktgemeinde Wertach will die künftige Abbautätigkeit von Festgesteinen im Gemeindegebiet für einen nachhaltigen und umweltverträglichen Gesteinsabbau neu regeln, um langfristig die Rohstoffvorsorge zu sichern.

In dem Steinbruch werden derzeit Wasserbausteine, Schroppen, Frostschutzmaterial für den Straßenbau und Schotter in verschiedenen Kornabstufungen aufbereitet. Im Rahmen des laufenden Gesteinsabbaus wurde festgestellt, dass im mittleren Bereich des Steinabbauareals unterhalb des „Grenzkopfes“ Steinmaterial von geringer Qualität (Seewerkalk) ansteht, das sich aus heutiger Sicht wirtschaftlich nicht vermarkten lässt. Um längerfristig den Steinabbau sicherstellen zu können wird eine Erweiterung der Abbaufäche im nordöstlichen Bereich des Steinbruchgebietes in einer Größenordnung von ca. 2,3 ha angestrebt. Nach Beendigung des Steinabbaus soll der Bereich ebenfalls als Sondergebiet mit Zweckbestimmung für die Freizeit und Erholung entwickelt werden.

Zur Sicherstellung der städtebaulichen Zielsetzungen und der landschaftlichen und ökologischen Belange wird parallel zur vorliegenden 2. Änderung die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Steinbruch Wertach“ aufgestellt, in dem der Steinabbau und die teilweise Wiederverfüllung/Grünordnung neu geregelt wird. Da der bestehende Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Wertach die Erweiterungsfläche derzeit als Waldfläche darstellt ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich erforderlich.

Die Sicherung der Tourismusinfrastruktur ist eine wesentliche wirtschaftliche Säule in der Marktgemeinde Wertach. Für das Steinbruchgebiet wird deshalb als Folgenutzung „Freizeit und Erholung“ festgelegt. Die Freizeitnutzung soll, sofern es die Sicherheitsbestimmungen zulassen, nach Beendigung des Abbaus und der weitestgehenden Wiederverfüllung als Folgenutzung zugelassen werden.

Die Marktgemeinde Wertach steht der Planung positiv gegenüber, sofern die Auswirkungen auf das Orts- bzw. Landschaftsbild, als auch die immissionsbedingten Störfaktoren im Gemeindegebiet vor allem auf den Markt Wertach und den Ortsteil Bichel sich nicht spürbar verschlechtern. Dies wird im vorliegenden Fall durch die bereits im Ursprungsbebauungsplan festgelegte Erhaltung des „Grenzkopfes“ sichergestellt, da dieser auch den erweiterten Abbaubereich von den Siedlungsgebieten weitestgehend abschirmt.

1.1 Standortalternativen

Im Rahmen der damaligen 10. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Gsäng“ (2008) erfolgte der Nachweis, dass der vorliegende Standort für den Steinabbau am besten geeignet ist und keine anderweitigen Standorte als Konzentrationsfläche für den Steinabbau im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Wertach bestehen. Die Inhalte wurden in die den aktuellen Flächennutzungsplan

der Marktgemeinde Wertach (2014) übernommen. Der Regionalplan weist den Bereich als Vorranggebiet für sonstige Bodenschätze Nr. 150 „Markt Wertach, östlich der B310 (Festgestein)“ aus.

Durch die Erweiterung des Abbaugebietes kann der Belang der Rohstoffsicherung mit überschaubaren und ausgleichbaren Auswirkungen auf die Umwelt bestmöglich gewährleistet werden, insbesondere auch da hier Synergieeffekte durch die bereits an diesem Standort vorhandene Betriebsinfrastruktur optimal genutzt werden können. Aus diesem Grund erübrigt sich eine weitere Standortdiskussion zur Rohstoffsicherung in der Marktgemeinde Wertach.

Der Standort liegt optimal an der übergeordneten Verkehrsachse der B310, so dass der Transportverkehr durch den Steinbruchbetrieb überwiegend außerhalb von Ortschaften verläuft.

Der Erweiterungsbereich liegt zudem in einem günstigen Bereich des Steinbruchs, der insbesondere durch die bislang festgelegten Minimierungsmaßnahmen, wie z.B. die Erhaltung des „Grenzkopfes“ und der Aufbau von Sichtschutzmodellierungen zu den maßgebenden Siedlungsflächen (Wertach und Bichel) abgeschildert ist. Aus diesem Grund bietet sich auch keine wesentlich bessere Alternativfläche für die Erweiterung des Steinbruchs an diesem Standort an.

2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Regionalplan und Landesentwicklung

Regionalplan Allgäu (2007)

Im Regionalplan Allgäu ist der Markt Wertach als Alpengebiet gekennzeichnet, das in seiner ökologischen Bedeutung und in seiner Erholungsqualität erhalten werden soll (RP Allgäu 2007; A II 2.2).

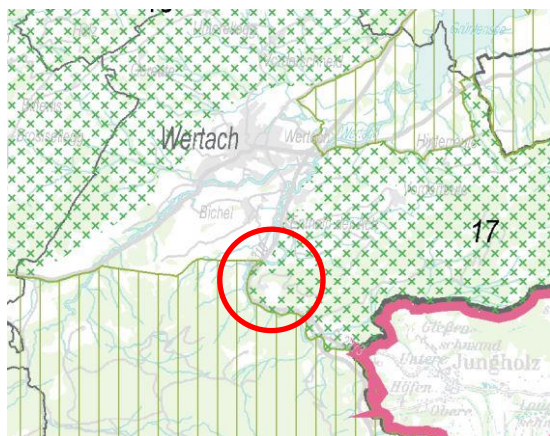


Abbildung 1: Regionalplan Karte „Natur und Landschaft“

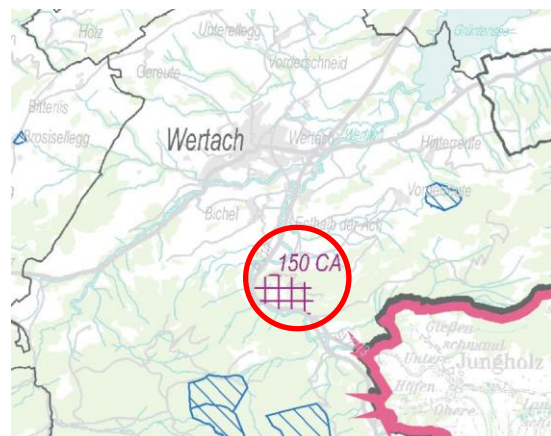


Abbildung 2: Regionalplan Karte „Siedlung und Versorgung“

Der bestehende Steinbruch ist vom Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 17 „Gebiet Edelsberg – Breitenberg“ umgeben (siehe Abbildung 1) und südwestlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG-00249.01) „Schutz des Grüntengebietes, des Großen Waldes, der Deutschen Alpenstraße“ an. In der Karte „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans ist das Vorranggebiet für sonstige Bodenschätze Nr. 150 „Markt Wertach, östlich der B310 (Festgestein)“ dargestellt.

Gemäß RP 16 B II 2.3.1 (G) soll in Vorranggebieten dem Abbau von Bodenschätzen Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen eingeräumt werden. Die Erweiterungsfläche liegt innerhalb des Vorranggebietes. Der beantragte Abbau von Festgestein ist insoweit mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung als abgestimmt anzusehen. Des Weiteren ist im RP 16 B 2.3.4.3 (Z) die Nachfolgefunktion für Vorranggebiete zu beachten. Gemäß RP ist für das o.g. Vorranggebiet Forstwirtschaft, Biotopentwicklung in Teilflächen als Nachfolgefunktion festgelegt. Der Grünordnungsplan sieht die Entwicklung von naturnahen Bergmischwaldbeständen sowie mageren Alpweiden mit punktuellen Gehölzstrukturen vor. Dies entspricht den Vorgaben der Regionalplanung für die Nachfolgefunktion des Vorranggebietes. Die vom Markt Wertach im Anschluss daran vorgesehene Freizeitnutzung darf die im Regionalplan festgelegte Nachfolgefunktion nicht beeinträchtigen.

Landesentwicklungsprogramm LEP Bayern 2013

In der Strukturkarte des LEPs ist ersichtlich, dass Wertach im ländlichen Raum liegt und die nächstgelegenen Oberzentren das Doppelzentrum Immenstadt im Allgäu – Sonthofen im Südwesten und das Oberzentrum Kempten im Nordwesten sind.

Im LEP sind folgende Ziele und Grundsätze zum Thema Bodenschätze formuliert:

(Z) In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Steinen und Erden für den regionalen und überregionalen Bedarf festzulegen. (LEP 2013; S.55)

(G) Die Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden. (LEP 2013; S.55)

(G) Abbaugelände sollen entsprechend einer vorrausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden. (LEP 2013; S.56)

Im Alpenplan des LEP 2018 ist das Gebiet des Steinbruchs und der Erweiterungsfläche als Zone B dargestellt. Für die Rohstoffsicherung spielt diese Zonierung jedoch keine Rolle. Auf S. 37 des LEP ist in der Begründung folgendes geschrieben:

„Der Alpenraum, der durch die Kulisse des Alpenplans [...] umfasst wird, ist eine einzigartige Natur-, Kultur- und Erholungslandschaft. Tourismus und Freizeitaktivitäten sind hier besonders ausgeprägt. Daneben sind die bayerischen Alpen bedeutender Wirtschafts-, Verkehrs- und Lebensraum. Die natürliche Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten kann nur erhalten werden, wenn deren Lebensräume auch ausreichend vernetzt sind. Die sich oft überlagernden Raumnutzungsansprüche bedürfen einer steuernden Regelung, um eine Überbeanspruchung des Alpenraums zu vermeiden. Der Alpenraum ist deshalb auch im Sinne der Alpenkonvention nachhaltig zu entwickeln, zu ordnen und zu schützen. Nachhaltige Entwicklung und Ordnung des Alpenraums bedeutet, dass seine Landschaften und die Vielfalt seiner Funktionen erhalten bleiben. Die alpinen Gefahrenpotenziale, wie Lawinen, Hochwasser und Massenbewegungen sind im Sinne ihrer Minimierung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.“

„Bergwälder und nachhaltig genutzte Alm- und Alpflächen leisten einen wertvollen Schutz vor Naturgefahren wie Lawinen, Steinschlag und Muren. Ihre Schutzfunktionen sind daher dauerhaft zu erhalten.“ (LEP 2013; S.38)

Die gegenständliche Planung bildet die Grundlage für die zukünftige Rohstoffsicherung. Dadurch, dass der bereits bestehende Steinbruch erweitert werden soll, sind keine zusätzlichen Erschließungswege oder Gebäude/ Anlagen notwendig. Dies führt insgesamt zu einer sparsameren Flächeninanspruchnahme, was dem Nachhaltigkeitsgedanken entspricht. Zudem wird durch die geplante Grünordnung eine Freizeit- und Erholungsnutzung festgesetzt, die sich in die Erholungslandschaft des Alpenraumes einfügt.

Dennoch geht Bergwald im Zuge der Steinbrucherweiterung verloren, da dem Interesse der Rohstoffsicherung in diesem Fall ein höheres Gewicht innerhalb der verschiedenen Nutzungsinteressen beigegeben wird. Durch die geplante Grünordnung und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (u.a. Waldausgleich) wird auf der Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Eingriff in Natur- und Landschaft ausgeglichen.

Weiterhin soll der Petraschwodweg innerhalb der Alpenschutzzone B verlegt werden. In der Zone B des Alpenplans sind gemäß LEP 2.3.5 (Z) i.V.m. LEP 2.3.3 Abs. 1 (G) Verkehrsvorhaben, u.a. öffentliche Straßen, Privatstraßen und Privatwege (mit Ausnahme von Wanderwegen), nur zulässig, wenn eine Überprüfung im Einzelfall ergibt, dass sie den Erfordernissen der Raumordnung nicht widersprechen. Dabei haben die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht (vgl. Begründung zu LEP 2.3.5 Satz 2). Insofern kann der geplante Forstweg den Erfordernissen der Raumordnung nur dann nicht widersprechen, wenn von fachlicher Seite, insbesondere vom amtlichen Naturschutz, vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und vom Wasserwirtschaftsamt, bestätigt wird, dass Eingriffe in schutzwürdige Belange ausgeschlossen bzw. ggf. kompensiert werden können. Die Überprüfung des Einzelfalls im Zuge der gegenständlichen Beteiligung der Fachbehörden ergab keinen Widerspruch zu den Erfordernissen der Raumordnung. Die durch die Forstwegeverlegung zu erwartenden Eingriffe können durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen (z.B. Waldausgleich, naturschutzfachlicher Ausgleich) vollständig kompensiert werden.

2.2 Flächennutzungsplan mit integrierten Landschaftsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Wertach (Genehmigungsbeschluss 04.12.2014) sieht auf der Abbaufäche ein „Sondergebiet für Freizeit und Erholung“ und Waldfläche vor. In der kartographischen Darstellung des aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplanes liegt ein Darstellungsfehler vor, da das Sondergebiet bis zur festgelegten Abbaugrenze, in der Karte als schwarze Linie mit Dreiecken dargestellt, reichen sollte. Die Erweiterungsfläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Waldfläche dargestellt, deshalb wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren angepasst. Die gesamte Fläche des bestehenden Steinbruches sowie angrenzende Flächen liegen im nachrichtlich aus dem Regionalplan entnommenen „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“ (schwarze Karoschraffur). Die grüne Kreuzschraffur kennzeichnet das aus dem Regionalplan nachrichtlich übernommene Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 17 „Gebiet Edelsberg – Breitenberg“.

Diese Signatur ist im Regionalplan an der Stelle des Steinbruches jedoch ausgespart, sodass an dieser Stelle kein Konflikt besteht, sondern das Ziel des Rohstoffabbaus im Vordergrund steht.

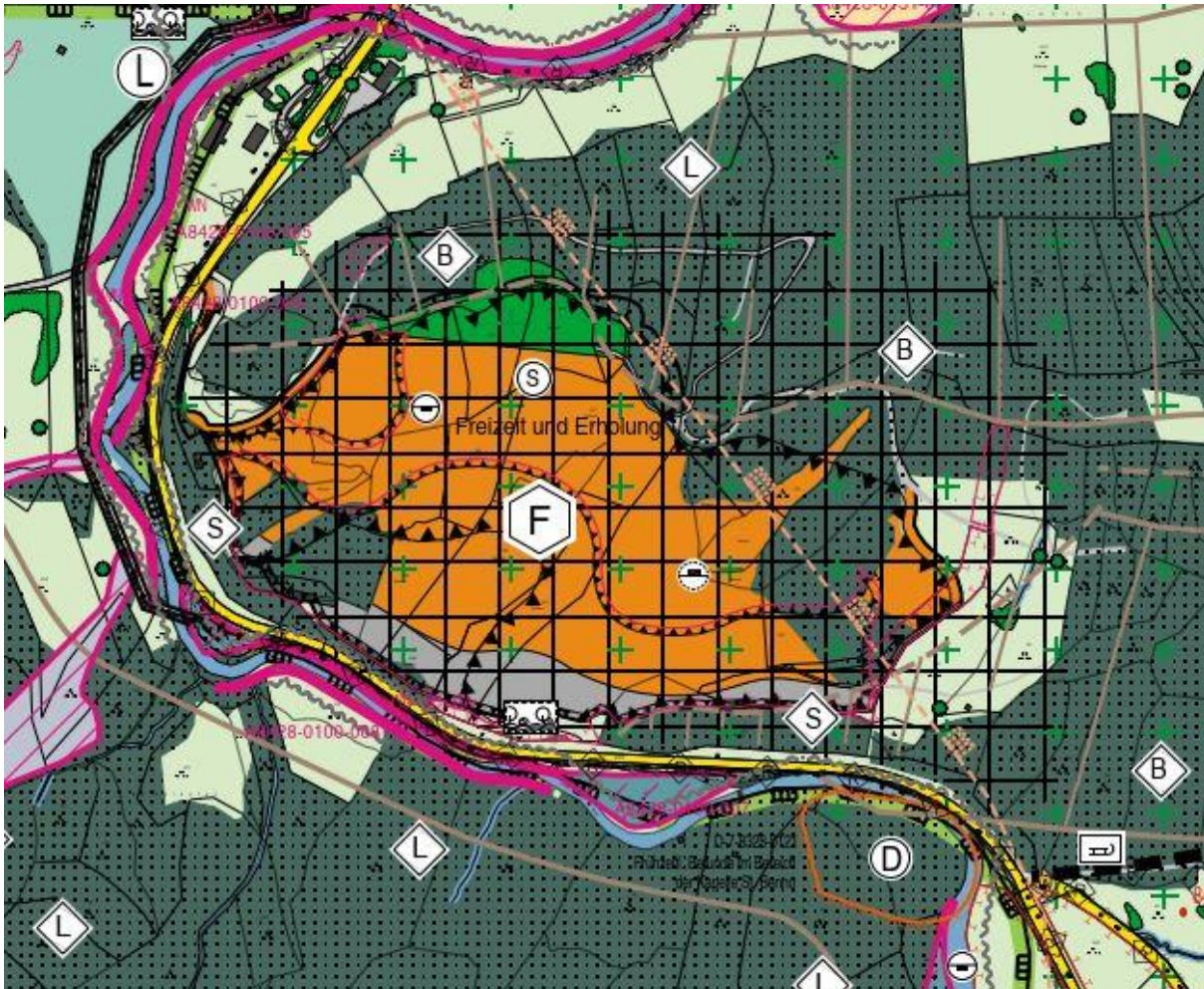


Abbildung 3: Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Wertach (2014)

Aufgrund der Darstellung als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau entspricht die Planung den Vorgaben des Flächennutzungsplanes, dieser muss jedoch im Bereich der Erweiterungsfläche geändert werden. Dies wird ebenfalls mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung angepasst.

2.3 Sonstige fachliche Vorgaben des Naturschutzes und der Waldwirtschaft

Es wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Innerhalb des Änderungsbereiches liegen weder Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz bzw. Bayerischen Naturschutzgesetz (Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil, etc.) noch nach europäischen Schutzvorschriften (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet). Projektbedingte negative Auswirkungen auf solche Gebiete sind demnach nicht zu erwarten.

Waldfunktionsplan

Der Änderungsbereich der gegenständlichen 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Wertach liegt im Waldfunktionsplan innerhalb der als Wald kartierten Flächen. Zusätzlich ist der westliche Bereich des Änderungsbereiches als Bodenschutzwald und ein äußerst geringer Teil im Norden als Wald mit besonderer Bedeutung als Lebensraum verzeichnet.

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Oberallgäu

Es grenzen keine speziellen ABSP Flächen oder bestimmte Zielsetzungen direkt an die Erweiterungsfläche an. Die Ziele des ABSP stehen den vorliegenden Planungen nicht entgegen.

3 Lage und Größe des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die geplante Erweiterungsfläche für den Steinabbau mit den nachfolgenden Grundstücken 1612*, 1613* und 1613/2* (*-teilweise) der Gemarkung Wertach mit einer Teilfläche von ca. 2,3 ha (siehe nachfolgenden Übersichtslageplan).

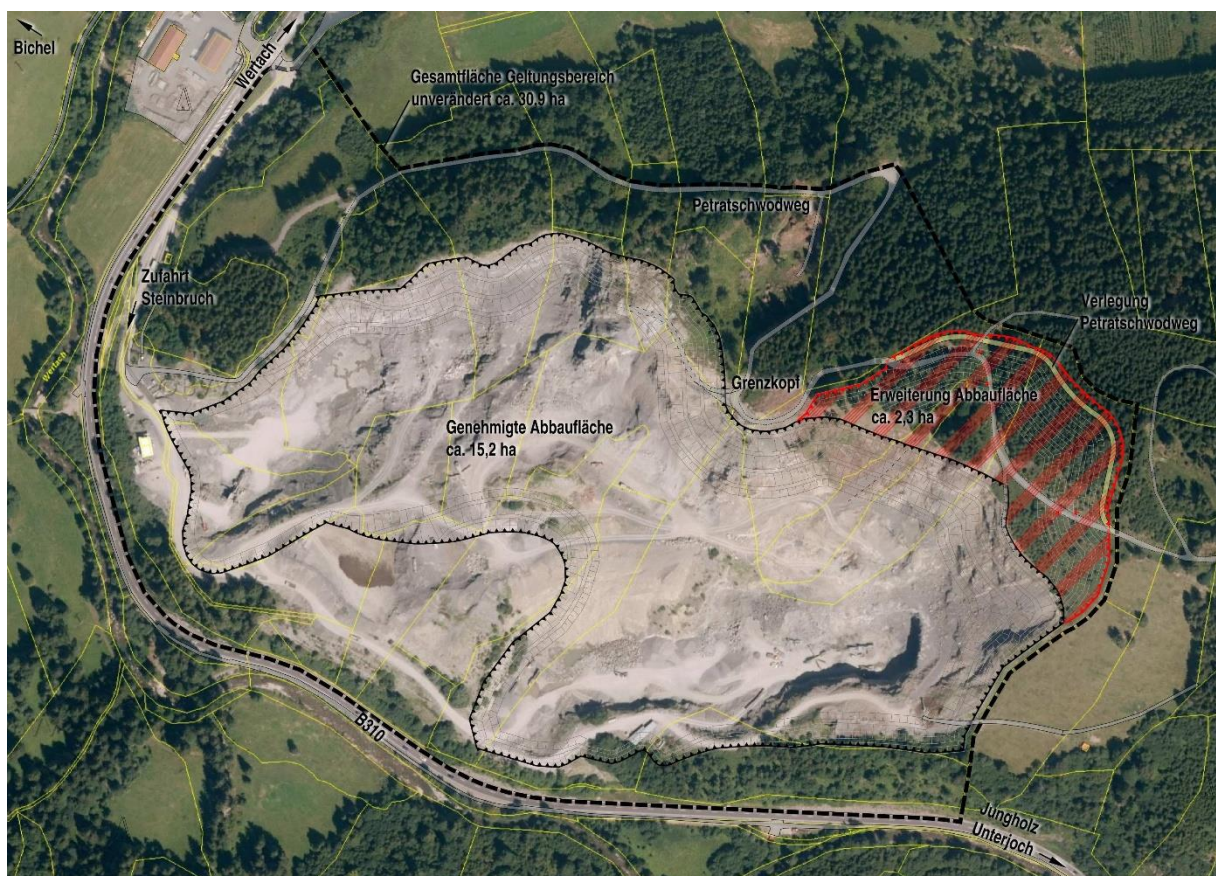


Abbildung 4: Übersichtskarte Erweiterungsfläche Steinbruch Wertach

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Osten: Waldflächen, Alpweide
- im Norden: Waldflächen, (Fichtendominierter Bergwald)
- im Süden: Bestehender Steinbruch (Abbaugebiet)
- im Westen: Waldflächen, (Fichtendominierter Bergwald)

4 Änderungsdarstellungen

Im Änderungsbereich (Gesamtfläche ca. 2,3 ha) werden folgende Flächen dargestellt:

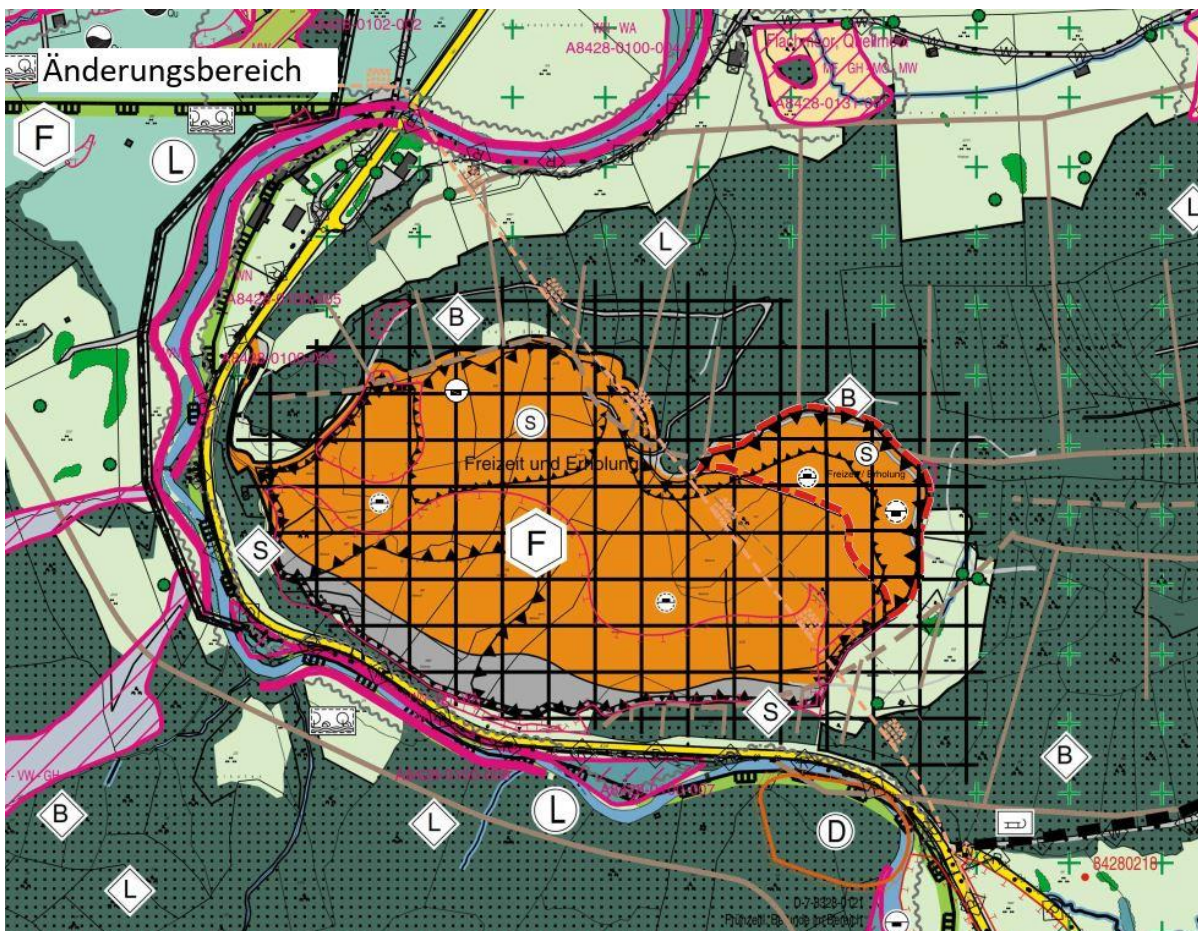


Abbildung 5: Geplante Flächenausweisungen im Änderungsbereich

- Sondergebiet Freizeit und Erholung gem. §10 BauNVO (ca. 2,3 ha)
- Landwirtschaftliches Wegenetz
- Flächen für Abgrabungen
- Flächen für Aufschüttungen

Ziel: Nach Beendigung des Steinabbaus und der Rekultivierung, bzw. auch früher, sofern es die Sicherheitsbestimmungen des Steinbruchbetriebes zulassen, wird als Folgenutzung Freizeit und Erholung wie im Bereich der bisherigen Abbaufäche ausgewiesen. Die Sicherung der Tourismusinfrastruktur ist eine wesentliche wirtschaftliche Säule in der Marktgemeinde Wertach.

Zur Verwirklichung der Ziele von Landschaftspflege und der Freizeit- und Erholungsnutzung werden dazu im Bebauungsplan im Rahmen der grünordnerischen Festsetzungen die Entwicklung von naturnahen Bergmischwäldern, offene Felswände, Rohbodenstandorte sowie magere Alpweiden ausgewiesen. Aufgrund der heute absehbaren langen Zeiträume des Steinbruchbetriebes von mehreren Jahrzehnten wird die endgültige Abgrenzung und Festlegung der Freizeit- und Erholungsnutzung zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Vorhabensträger und dem Markt Wertach abgestimmt. Angedacht ist z.B. die Erhaltung eines Aufschlussbereiches als Geotop zum Zwecke der Forschung, Lehre und Heimatkunde, aber auch Freizeitsportaktivitäten wie Felsklettern etc., sofern es die Sicherheitsbestimmungen zulassen.

Im Änderungsbereich werden nach den grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes offene Felswände und Alpweiden entstehen.

Zu den jeweiligen Änderungsdarstellungen werden die zu erwarteten Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Umweltbericht beschrieben.

5 Auswirkungen der Änderungsplanung

Nachfolgend soll der Umfang der Auswirkungen, die mit der vorliegenden Änderungsplanung zu erwarten sind zusammenfassend bewertet werden. Es wird hierzu auf den Umweltbericht verwiesen, in dem die Auswirkungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Detail aufgeführt und bewertet werden.

Mit der zusätzlichen Inanspruchnahme der Abbaufäche im Nordosten erfolgt zunächst ein Eingriff in Wald, der durch die Neuaufforstung naturnaher Waldflächen außerhalb dem Steinbruchgebiet ausgeglichen werden kann. Der Eingriff in den Boden durch den Steinabbau kann dadurch minimiert werden, dass die Wiederherstellung der Bodenfunktionen durch die anschließende Teilverfüllung und die Entwicklung naturnaher Vegetationsstrukturen (Offene Felsstandorte mit Felsspaltenvegetation, Bergmischwald, Alpweide mit einzelnen Baumgruppen) festgelegt wird. Bei Beachtung der in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) genannten Hinweise zum Artenschutz können erhebliche Auswirkungen hinsichtlich des Naturschutzes, dem Waldgesetz, als auch dem Artenschutz vermieden werden.

Waldflächen:

Neben dem Ausgleich der Waldfläche auf externen Ausgleichflächen werden auch innerhalb des Steinbruchs im Zuge der Rekultivierungsmaßnahmen naturnahe Bergmischwälder aufgebaut. Damit ist der Waldflächenverlust innerhalb des Steinbruchgebietes nur zeitlich befristet wirksam. Durch die stufenweise Festlegung der Rekultivierungsmaßnahmen von den Randbereichen zur Kernzone des Steinbruchs hin können mittel- bis langfristig neue Waldflächen begründet werden. Durch den

Auswirkungen der Änderungsplanung

Anschnitt bestehender Waldflächen kann es in den angrenzenden Waldflächen durch Windwurf, Sonnenbrand und der möglichen Veränderung des Waldinnenklimas zu weiteren Beeinträchtigungen kommen. Deshalb sind im Rahmen der Gestaltungs- und Minimierungsfestlegungen des Bebauungsplanes eine frühzeitige Stabilisierung der angeschnittenen Waldflächen durch Unterpflanzungen festgelegt. Dadurch soll eine Reduzierung der möglichen Folgeschäden innerhalb der angrenzenden Waldbestände erreicht werden.

Erschließung:

Im Rahmen der festgelegten Folgenutzung, werden im Bereich des Steinbruchs neue Wege nach Abschluss der Rekultivierung an den Bestand angebunden. Außerdem bleibt das bestehende Wegenetz durch die geplante Verlegung des Petratschwodweges im Bereich der Abbauerweiterung bestehen, so dass die Erschließung der angrenzenden Grundstücke weiterhin gesichert ist. Positiv wirkt sich auch die Lage des Steinbruchs direkt an der übergeordneten B 310 aus, so dass der Transportverkehr überwiegend außerhalb der naheliegenden Ortschaften verläuft und damit keine wesentlichen Belastungen für die ortsansässige Bevölkerung zu erwarten sind.

Landschaftsbild:

Mit der vorliegenden Erweiterung und Änderung bleiben die Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild aufgrund der bisher bereits bestehenden Auffüllungen und Randeingrünungen des Steinbruchgebietes soweit minimiert, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten ist. Die Abbauerweiterungsflächen sind so angelegt, dass weitere zusätzliche Beeinträchtigungen in den relevanten Immissionsorten wie bisher vermieden werden. Der bisherige Steinbruch liegt durch die vorgelagerten Gehölzbestände und Wälder aus dem Talraum der Wertach und den umliegenden Ortschaften (Wertach und Bichel) weitgehend abgeschirmt, so dass negative Sichtbezüge wie bisher nicht auftreten. Hierzu wurden Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederaufbau der Randeingrünungen im Bebauungsplan getroffen. Insbesondere kann durch die bisherige und weiterhin festgelegte Erhaltung des „Grenzkopfes“ die Einsehbarkeit in den erweiterten Abbaubereich im Nordosten aus Richtung der Ortschaft Bichel und Wertach deutlich reduziert werden. Ein Teil der Felswände an der Abbauwand im Norden bleibt auch nach Verfüllung bestehen und wird auch künftig im Landschaftsraum wahrnehmbar sein. Felswände und offene Bergflanken gehören im Alpenraum jedoch zur typischen Landschaftsausstattung, so dass hierdurch keine wesentlichen negativen Auswirkungen entstehen.

Emissionen:

Die Gemeinde erwartet sich durch das Abbaugelände eine Verbesserung der Arbeitsmarktsituation für die branchenspezifischen Betriebe, aber auch nachhaltige positive wirtschaftliche Impulse für die gesamte Region. Demgegenüber steht eine gewisse Verkehrsbelastung auf den Zufahrtsstraßen durch den Transportverkehr, als auch durch die betriebsbedingten Emissionen durch den Steinabbau und die Verfüllung gegenüber. Aufgrund der Erfahrungswerte anhand des bisherigen Steinbruchbetriebes kann jedoch mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine unzumutbaren Lärmauswirkungen durch den Transportverkehr und den Steinabbau auf die umliegenden Siedlungsgebiete bzw. im Erholungsgebiet Wertach auftreten. Die Erweiterung der Abbaufäche sowie die

Erhöhung der Geländeverfüllungen führen aufgrund der weitestgehend gleichbleibenden jährlichen Abbau- und Verfüllmengen zu keiner wesentlichen Verschlechterung gegenüber der Bestandsituation. Allenfalls die Dauer des Steinbruchbetriebes bzw. die Dauer der Verfüllzeiträume verlängert sich.

6 Eingriffs- und Ausgleichsregelung nach dem Naturschutzgesetz und dem Waldgesetz

Die Flächennutzungsplanänderung löst keine unmittelbaren Ausgleichsverpflichtung aus, die gemäß Art. 6a BayNatSchG i.V.m. § 1 a BauGB auszugleichen ist. Im Rahmen des parallel befindlichen Bebauungsplanes kann nachgewiesen werden, dass der Eingriff nach den gesetzlichen und fachlichen Vorgaben durch Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann.

Es wird dazu auf den Umweltbericht der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sowie auf die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Steinbruch Wertach“ verwiesen.

7 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, bestehend aus der Begründung (Seite 1 bis 13), dem Umweltbericht und der Planzeichnung in der Fassung vom __.__.____ dem Gemeinderatsbeschluss vom __.__.____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Markt Wertach, den

.....
Eberhard Jehle (1. Bürgermeister)

